

StGB). So kann die Veröffentlichung auch durch Bekanntgabe in einer Versammlung, in der Kreis- oder Bezirkspresse oder im territorialen Rundfunk erfolgen.

6.2.4.3. Die Aufenthaltsbeschränkung

Die Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 52 StGB) „soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist“.

Sie ist eine wirkungsvolle Maßnahme zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität, vor allem zu ihrer *Vorbeugung*. Bei ihrer differenzierten Anwendung gegen Rückfall- und asoziale Täter, Beteiligte krimineller Gruppierungen oder gegen solche Täter, die bestimmte objektive Bedingungen, wie z. B. Großstädte oder industrielle Erschließungsgebiete, zur Begehung ihrer Straftaten ausnutzen, kann die Aufenthaltsbeschränkung für eine wirksame komplexe Kriminalitätsbekämpfung von Bedeutung sein. Dies erfordert, daß am festgelegten Aufenthaltsort der Verurteilte fest in ein geeignetes Arbeitskollektiv und andere Kollektive, im Wohngebiet, in gesellschaftliche Organisationen usw. einbezogen und dort gesellschaftlich-erzieherisch mit ihm gearbeitet wird. Gleichzeitig ist die strenge Kontrolle der Einhaltung der Aufenthaltsbeschränkung und der mit ihr getroffenen Festlegungen erforderlich.

Die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung *setzt voraus*, daß der Täter im Interesse des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger von bestimmten Orten oder Gebieten in der DDR *ferngehalten werden muß*. Geht es im konkreten Fall um die Ausschaltung des Einflusses von straftatbegünstigenden Umständen, ist zu prüfen, ob diese nicht durch andere staatlich-gesellschaftliche Maßnahmen wirkungsvoller und durchgreifender als mit einer Aufenthaltsbeschränkung ausgeräumt werden können. Auch ist für eine Aufenthaltsbeschränkung in der Regel kein Raum, wenn Maßnahmen der Wiedereingliederung gem. §§47 und 48 StGB sachlich geeigneter und gesetzlich zulässig sind.

Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder zur Verurteilung auf Bewährung angewandt werden; in Verbindung mit letzterer jedoch nur, wenn dadurch die erzieherische Wirkung wesentlich gefördert und eine Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren ausgesprochen wird. Für die Anwendbarkeit der Aufenthaltsbeschränkung ist also charakteristisch, daß es sich um Straftaten einer gewissen Schwere handeln muß.

Infolge der deliktischen Eigenart und der spezifischen subjektiven Ursachen kann bei der Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 123 StGB) sowie bei der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) die Aufenthaltsbeschränkung unabhängig von den allgemeinen Voraussetzungen zusätzlich zu jeder der in diesen Bestimmungen angedrohten Strafarten ausgesprochen werden.